



Schulordnung der Deutschen Schule New Delhi, ANLAGE 1 Leistungsbeurteilung, Notensystem, Täuschungshandlungen

Grundschule und Sekundarstufe I

(Für die Oberstufe, Klasse 11 und 12 gilt die DIAP-Ordnung)

Stand September 2014

1. Leistungsbeurteilung als pädagogische Aufgabe

Leistungsbeurteilung ist eine pädagogische Aufgabe.

Leistungen werden in erster Linie am Grad des Erreichens einer Lernanforderung gemessen. Zusätzlich fließen vor allem in der Sekundarstufe I das Verhältnis zur Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird, der individuelle Lernfortschritt des Schülers und seine Leistungsbereitschaft in die Beurteilung ein.

Leistungsbeurteilung hilft dem Schüler, seinen Leistungsstand zu erkennen und zu anderen Leistungen in Vergleich zu setzen. Sie ermöglicht dem Lehrer, den Erfolg seines Unterrichts zu überprüfen und bei dessen Weiterplanung zu berücksichtigen.

2. Notensystem

Die Schülerleistungen werden nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft oder ungenügend bewertet; den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

sehr gut	(1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	(6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, so dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Der Begriff "Anforderungen" in den Definitionen bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

3. Täuschungshandlungen während schriftlicher Leistungsnachweise

Wenn ein Schüler täuscht, zu täuschen versucht oder bei einer Täuschung hilft, entscheidet der Aufsichtsführende Lehrer bzw. Fachlehrer unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffende Maßnahme.

Gemäß der Entscheidung der Gesamtkonferenz vom 16.11.1994 über pädagogische Grundsätze und Regelungen, die bei Täuschungen und Täuschungsversuchen angewendet werden, kommen je nach Schwere des Falles und unter Abwägung der Umstände in Betracht:

- Ermahnung und Androhung einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahme:
- Beendigung der schriftlichen Arbeit ohne Bewertung, wobei zugleich dem Schüler Gelegenheit gegeben werden kann, die Arbeit mit veränderter Themen- und Aufgabenstellung aus gleichen Unterrichtseinheit zu wiederholen;
- Beendigung der schriftlichen Arbeit und Erteilung der Note "ungenügend". Verweigert der Schüler die Anfertigung einer Wiederholungsarbeit oder begeht er dabei erneut eine Täuschungshandlung, so erhält er die Note "ungenügend". Bestimmungen in Prüfungsordnungen über Täuschungshandlungen bleiben unberührt.

I) Primarstufe

Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweise

1. Klasse 1 und 2:

In Klasse 1 und 2 finden mündliche und schriftliche Leistungsnachweise statt. Schriftliche Nachweise können mit Punkten bewertet werden und sind, nachdem die Eltern sie unterschrieben haben, vom Lehrer aufzubewahren. Sie müssen nicht angekündigt werden.

In den Fächern Deutsch und in Mathematik müssen mindestens 3 solcher schriftlicher Leistungsnachweise geschrieben werden.

Elterngespräche und Schülerberichte:

Die Klassenlehrer der Klassen 1 und 2 führen am Ende des Schulhalbjahres Elterngespräche, anstelle eines Zeugnisses, durch. Für diese Elterngespräche müssen Gesprächsprotokolle angefertigt werden.

Folgende Punkte sollten die Protokolle enthalten:

- Name und Geburtstag des Kindes
- Datum des Gesprächs
- Gesprächsnotizen
- Vereinbarungen
- Unterschrift der Eltern, Lehrer und Grundschulleitung

Die Protokolle müssen vom Klassenlehrer in die entsprechende Schülerliste eingeklebt werden. Die Eltern bekommen auch eine Kopie.

Am Ende des 2. Halbjahres der 1. und 2. Klasse wird den Kindern ein Zeugnis in Form eines Schülerberichts ausgestellt.

DSND - Handbuch	Schulordnung, Anlage 1 Leistungsbeurteilung, Notensystem, Täuschungshandlungen	2008, geändert 17.09.2014	Seite 2
-----------------	--	---------------------------	---------

2. Klasse 3 und 4

2.1. Schriftliche Leistungsnachweise

In den Klassen 3 und 4 gibt es schriftliche Hausaufgabenkontrollen (Tests), die eine Länge von 10 Minuten nicht überschreiten sollten, Kurzarbeiten (etwa 30 Minuten) und Klassenarbeiten (etwa 45 Minuten).

Schriftliche Hausaufgabenkontrollen:

Schriftliche Hausaufgabenkontrollen brauchen grundsätzlich nicht angekündigt zu werden. Kurzarbeiten und Klassenarbeiten werden immer rechtzeitig angekündigt. Schriftliche Hausaufgabenkontrollen beziehen sich auf die letzte Unterrichtsstunde und Grundwissen. Sie können in allen Fächern geschrieben werden.

Kurzarbeiten:

Mindestens eine Kurzarbeit, die über die letzten 4 bis 8 Unterrichtsstunden geht, muss in allen Fächern (außer Kunst und Sport) erfolgen, in denen keine Klassenarbeiten geschrieben werden.

Klassenarbeiten:

Klassenarbeiten gibt es in Deutsch und Mathematik.

In Klasse 3 werden folgende Klassenarbeiten pro Halbjahr geschrieben:

Deutsch: mindest. 1 Aufsatz / mindest. 2 Diktate (Wortzahl: 60 - 80 Wörter)
Mathematik: mindest. 3 Arbeiten

In Klasse 4 werden folgende Klassenarbeiten pro Halbjahr geschrieben:

Deutsch: mindest. 2 Aufsätze / mindest. 2 Diktate (Wortzahl: 80 – 100 Wörter)
Mathematik: mindest. 3 Arbeiten

Klassenarbeiten werden von der Fachlehrerin, der Schulleitung und den Eltern unterschrieben. Die Schulleitung wird durch eine Übersichtstabelle über die Einzelleistungen und den Klassendurchschnitt informiert.

Schriftliche Hausaufgabenkontrollen, Kurzarbeiten und Klassenarbeiten müssen von den Eltern unterschrieben werden. Der Lehrer bewahrt die Leistungsnachweise auf.

(geändert: 18. September. 2013)

2.2. Notenbildung

Die Zeugnisnote setzt sich in Klasse 3 und Klasse 4 aus den mündlichen und den schriftlichen Leistungen des Kindes im jeweiligen Fach zusammen.

Dabei gilt in Klasse 3, dass die mündlichen Leistungen mit 60 % und die schriftlichen Leistungen mit 40 % bewertet werden.

In Klasse 4 zählen die mündlichen Leistungen und die schriftlichen Leistungen jeweils 50 %.

Die schriftlichen Leistungen in den Fächern Deutsch und Mathematik bestehen aus den Klassenarbeiten.

Die mündlichen Leistungen in Deutsch und Mathematik setzen sich aus den schriftlichen Hausaufgabenkontrollen und den mündlichen Leistungen im Unterricht zusammen.

In allen anderen Fächern zählen Kurzarbeiten als schriftliche Leistungsnachweise, während schriftliche Hausaufgabenkontrollen und Mitarbeit zu den mündlichen Leistungen zählen. Präsentationen können gleich gewertet werden wie schriftliche Leistungsnachweise.

DSND - Handbuch	Schulordnung, Anlage 1 Leistungsbeurteilung, Notensystem, Täuschungshandlungen	2008, geändert 17.09.2014	Seite 3
-----------------	--	---------------------------	---------

II) Sekundarstufe I

Schriftliche Leistungsnachweise

Klassenarbeiten dauern mindestens eine Unterrichtsstunde und umfassen eine größere Unterrichtseinheit. **Kurzarbeiten** dauern höchstens 30 Minuten und umfassen ca. sechs Unterrichtsstunden. Schriftliche Hausaufgabenkontrollen dauern ca. 20 Minuten und prüfen nur den Stoff der letzten Stunde und Grundwissen ab.

Schriftliche Leistungsnachweise Klassenarbeiten, Kurzarbeiten sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen. Sie entsprechen den Anforderungen des Lehrplans, erwachsen aus dem Unterricht und enthalten keine künstliche Häufung von Schwierigkeiten. An einem Tage ist höchstens ein schriftlicher Leistungsnachweis (Klassenarbeit, Kurzarbeit) zulässig. In einer Woche sind höchstens drei schriftliche Leistungsnachweise in den Fächern mit vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten zulässig. Abweichungen davon bedürfen der Genehmigung des Schulleiters.

Die Zahl der Klassenarbeiten ist den Schülern zu Beginn des Schuljahres bekannt zu geben. In einer Vorplanung werden die Termine zwischen allen Fachlehrern abgestimmt. Klassenarbeiten werden angekündigt.

Hat mehr als ein Drittel der Schüler kein ausreichendes Ergebnis erzielt, so entscheidet der Schulleiter nach Beratungen mit dem Fachlehrer, ob die Klassenarbeit gewertet oder für ungültig erklärt wird.

Der Lehrer kann die nachträgliche Anfertigung einer versäumten schriftlichen Arbeit oder die Wiederholung einer schriftlichen Arbeit verlangen. Klassenarbeiten und Kurzarbeiten werden in der Regel nachgeschrieben und zwar bevor die nächste Klassenarbeit bzw. Kurzarbeit ansteht. Dies gilt nicht für schriftliche Hausaufgabenkontrollen, die zu den sonstigen Leistungen zählen.

Anzahl der Klassenarbeiten und Kurzarbeiten

* geändert am 29.01.2014

Fach	Klassenstufe	Anzahl der Klassenarbeiten im Halbjahr	Anzahl der Kurzarbeiten im Halbjahr
Deutsch	5 – 10	2	
Mathematik	5 – 9	3	
	10	2	
Englisch	5 – 10	2	
Französisch / (NaWi)	6 (7) – 10	2	
Physik*	5 + 6	-	2
	7 – 9	1	
	10	2	
Biologie	5 + 6	-	2
	7 - 9 *	1	
	10	2	
Chemie	8 + 9	1	
	10	2	
Erdkunde / Geschichte	5 + 6	-	2
	7 + 8	1	
	9* + 10	2	

Die **Thüringer Kompetenztests** in den Klassen 6 und 8 im zweiten Halbjahr in Deutsch, Englisch und Mathematik können als Klassenarbeiten gewertet werden. Darüber entscheiden die jeweiligen Fachkonferenzen.

Die „**Zentralen Klassenarbeiten**“ im 2. Halbjahr der 10. Klasse in Deutsch, Englisch und Mathematik gelten als Klassenarbeiten und werden, den Richtlinien des BLaSchas vom 17.9.2008 entsprechend, doppelt gewichtet.

DSND - Handbuch	Schulordnung, Anlage 1 Leistungsbeurteilung, Notensystem, Täuschungshandlungen	2008, geändert 17.09.2014	Seite 4
-----------------	--	---------------------------	---------

Dem erzielten Prozentsatz der erreichbaren Bewertungseinheiten sind die Noten wie folgt zugeordnet *:

100 – 95 %	1
94 – 93 %	1-
92 – 88 %	2+
87 – 82 %	2
81 – 77 %	2-
76 – 72 %	3+
71 – 66 %	3
65 – 61 %	3-
60 – 56 %	4+
55 – 50 %	4
49 – 45 %	4-
44 – 37 %	5+
36 – 28 %	5
27 – 20 %	5-
19 – 0 %	6

Die Note „1“ soll (lt. KMK-Beschluss) als Note, die die Leistungen im besonderen Maße erfüllt, herausgestellt werden

Die Noten „2“ bis „4“ mit gleicher Bandbreite

Die Grenze zur Note "5" im Bereich zwischen 45 - 50 %

* geändert mit Konferenzbeschluss vom 13. August 2012

Sonstige Leistungsnachweise Sekundarstufe I

1. Beiträge zum Unterrichtsgeschehen
2. schriftliche Unterrichtsvorbereitung (Hausaufgaben)
3. Heft-, Mappenführung
4. schriftliche Überprüfung
5. Präsentation
6. Referat
7. Versuchsprotokoll
8. Experiment
9. Lesenote
10. schriftliche Ausarbeitung (mit Termin)
11. kooperative Leistungen im Rahmen von Gruppenarbeiten

Benotung der Wettbewerbsteilnahme Klasse 9

Die Teilnahme an Wettbewerben wird als fächerübergreifendes Binnendifferenzierungsprojekt in der Klasse 9 vom Fach Englisch begleitet. Die Benotung des Lernfortschritts im Umgang mit der Aufgabenstellung, angeleitet von der Englischlehrkraft und gemeinsam mit dem Schüler auf Englisch besprochen und reflektiert, geht als entsprechender sonstiger Leistungsnachweis in die Note des Fachs Englisch ein.

Auf Wunsch des/der Schülers/in kann die Teilnahme an einem Wettbewerb im Jahreszeugnis als eine Extranote in dem Schulfach eine Berücksichtigung finden, dem die Frage- bzw. Aufgabenstellung des Wettbewerbs zuzuordnen ist.

DSND - Handbuch	Schulordnung, Anlage 1 Leistungsbeurteilung, Notensystem, Täuschungshandlungen	2008, geändert 17.09.2014	Seite 5
-----------------	--	---------------------------	---------

Voraussetzung ist, dass der Fachlehrer das Projekt von Anfang an begleitet hat, die eingereichte schriftliche Dokumentation so früh vorliegt, dass eine angemessene Präsentation des Ergebnisses vor der Klasse und ein entsprechendes Fachgespräch stattfinden kann.

Die Note für diese Extraleistung ergibt sich aus dem Mittel der Noten für die Dokumentation, die Präsentation und das Fachgespräch.

Die erzielte Gesamtnote soll als Extranote neben der schriftlichen Note und den sonstigen Leistungsnachweisen eingehen. Wie folgt im Verhältnis von:

In Mathematik 2 : 1 : 1

In Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Erdkunde 1 : 1 : 1

In Physik, Biologie, Chemie 1 : 2 : 1

Ergänzung vom 18. September 2014

Notenbildung

Bei Fächern mit 3 Klassenarbeiten im Halbjahr:

Es wird eine Note aus den schriftlichen Leistungsnachweisen gebildet (Gruppennote A) und eine aus den sonstigen Leistungsnachweisen (Gruppennote B).

Die Gesamtnote wird unter Berücksichtigung der folgenden Gewichtung gebildet:

$$A : B = 2 : 1$$

Bei Fächern mit 2 Klassenarbeiten im Halbjahr:

Es wird eine Note aus den schriftlichen Leistungsnachweisen gebildet (Gruppennote A) und eine aus den sonstigen Leistungsnachweisen (Gruppennote B).

Die Gesamtnote wird unter Berücksichtigung der folgenden Gewichtung gebildet:

$$A : B = 1 : 1$$

Bei Fächern mit 1 Klassenarbeit im Halbjahr:

Es wird eine Note für die Klassenarbeit gebildet (Gruppennote A) und aus den sonstigen Leistungsnachweisen (Gruppennote B).

Die Gesamtnote wird unter Berücksichtigung der folgenden Gewichtung gebildet:

$$A : B = 1 : 2$$

Bei Fächern mit 2 Kurzarbeiten im Halbjahr:

Es wird eine Note aus den Kurzarbeiten gebildet (Gruppennote A) und eine aus den sonstigen Leistungsnachweisen (Gruppennote B).

Die Gesamtnote wird unter Berücksichtigung der folgenden Gewichtung gebildet:

$$A : B = 1 : 1$$

Die Notenfestlegung kann vom arithmetischen Mittelwert abweichen, wenn es dafür besondere pädagogische Gründe gibt. Die Abweichung sollte aber nicht zu groß werden. Bei n,5 entscheidet der Fachlehrer nach eigenem Ermessen. Im Bereich von n,4 bis n,6 legt der Fachlehrer sein Votum der Klassenkonferenz vor.

Gesamtnoten am Ende des 2. Halbjahres

Am Ende des zweiten Schulhalbjahres wird die Gesamtnote unter der Berücksichtigung der folgenden Gewichtung gebildet:

$$1. \text{ HJ} : 2. \text{ HJ} = 1 : 2$$

DSND - Handbuch	Schulordnung, Anlage 1 Leistungsbeurteilung, Notensystem, Täuschungshandlungen	2008, geändert 17.09.2014	Seite 6
-----------------	--	---------------------------	---------

New Delhi, den 10. September 2008

Bestätigt im Rahmen der Erneuerung der Schulordnung und Änderungen in der Studentafel am:

Änderungen bestätigt in der 2. Dienstbesprechung 13. August 2012
Änderungen bestätigt durch die Gesamtkonferenz 18. September 2013
Änderungen bestätigt durch die Gesamtkonferenz 29. Januar 2014
Änderungen bestätigt durch die Gesamtkonferenz 17. September 2014

DSND - Handbuch	Schulordnung, Anlage 1 Leistungsbeurteilung, Notensystem, Täuschungshandlungen	2008, geändert 17.09.2014	Seite 7
-----------------	---	---------------------------------	---------